



Versorgungsausgleichskasse

der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

24116 KIEL, 02.07.2026

Knooper Weg 71

Telefon (04 31)57 01- 0

Telefax (04 31)56 47 05

Internet vak-sh.de

E-Mail info@vak-sh.de

IBAN: DE43 2105 0170 1001 9184 97

BIC: NOLADE21KIE (Förde Sparkasse)

Gläubiger-ID: DE82ZZZ00000085987

Besucher und Anrufer erreichen uns

montags - freitags von 09:00 - 12:00 Uhr

montags - donnerstags von 14:00 - 15:00 Uhr

Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Christian Dirschauer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Aktenzeichen: **GF**

(Im Antwortschreiben bitte stets angeben)

Auskunft erteilt:

Nils Lindemann

Durchwahl:

(04 31) 57 01 - 100

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6758

Versorgungslücke im Versorgungsausgleich geschiedener Beamtinnen und Beamten schließen – Interne Teilung der Versorgungsansprüche einführen Antrag der SPD, Drucksache 20/4379

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

einleitend möchten wir uns für die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bedanken. Hinsichtlich Ihrer Anfrage vom 05.06.2026 bezüglich des Antrages der SPD-Fraktion zur Schließung der Versorgungslücke im Versorgungsausgleich von Beamtinnen und Beamten sowie der Einführung der internen Teilung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Antrag der SPD-Fraktion wird insbesondere auf Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte eingegangen, die nach § 108 LBG bereits mit Erreichen des 62. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Das Auftreten einer Versorgungslücke bei dem Personenkreis, die eine vorgezogene gesetzliche Altersgrenze haben, wird unsererseits aus den nachfolgenden Gründen nicht gesehen.

1.

Um in den Fällen, in denen der ausgleichsverpflichtete Partner bereits in den Ruhestand getreten ist und selber aus dem erworbenen Anrecht noch keine Leistungen beziehen kann, wurde, um im Vergleich zu der bis zum 31.8.2009 geltenden Rechtslage den geringeren Leistungsbezug zu verhindern, die Möglichkeit zur Anpassung des Versorgungsausgleichs eingeführt (BT-Drs. 16/10144, 74; VG Saarlouis BeckRS 2016, 43451; Wick, Versorgungsausgleich Rn. 1373; MüKoBGB/Ackermann-Sprenger, Rn. 1).

Das bedeutet, dass für alle Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte vor dem Erreichen ihrer Regelaltersgrenze (VG Düsseldorf Ur. v. 13.01.2014 – 23 K 3480/12; OVG Münster Beschluss v. 22.9.2015 - 3 A 49/14) in den Ruhestand treten und zu diesem Zeitpunkt noch keinen Anspruch auf ihren Anteil aus dem Versorgungsausgleich geltend machen können, die §§ 35, 36 VersAusglG vorsehen, dass der Versorgungsausgleich auf Antrag der ausgleichspflichtigen Beamtin oder des ausgleichspflichtigen Beamten um den Teil angepasst werden kann, auf den in Ermangelung des Erreichens der Regelaltersgrenze, noch kein Anspruch besteht.

Die Anpassung des Versorgungsausgleichs kann, je nach Fallkonstellation, dazu führen, dass bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der Ausgleichspflichtigen oder des Ausgleichspflichtigen der Versorgungsausgleich ggf. auch auf 0 zu reduzieren ist.

Hierbei wird vermieden, dass diejenige, die vor ihrer gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tretende Beamtin oder derjenige, der vor seiner gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tretende Beamte zunächst de facto beide Anteile des Versorgungsausgleichs tragen muss, ohne hierfür die Voraussetzungen für den Erhalt ihres oder seines Anteils aus dem Versorgungsausgleich im Rahmen des Hin- und Her-Ausgleichs zu erfüllen.

Die mögliche Versorgungslücke wird unserer Auffassung nach bereits durch diese Regelung des Bundesgesetzgebers vollständig aufgefangen, sodass es hier keiner gesetzlichen Anpassung des § 68 SHBeamtVG bedarf. Zumal davon auszugehen ist, dass eine Beamtin oder ein Beamter bei einem Eintritt in den Ruhestand aufgrund seines erdienten Ruhegehaltes amtsangemessen alimentiert ist.

Im Übrigen ist auch in diesen Fällen, sofern die entsprechenden rentenrechtlichen Wartezeiten erfüllt sind, ein vorzeitiger Bezug des auf den Versorgungsausgleich beruhenden Anrechtes möglich.

2.

Nach dem bisherigen Recht steht auch in den Fällen der internen Teilung bei einem Ruhegehaltsbezuges aufgrund des Eintritts in den Ruhestand wegen einer vorgezogenen Altersgrenze kein sofortiger Anspruch auf den Bezug des übertragenden Anrechtes zu. So wird z. B. in § 2 Abs. 3 Bundesversorgungsteilungsgesetz bestimmt, dass Zahlungen aus dem übertragenden Anrecht von Beginn des Kalendermonats an geleistet werden, in dem die ausgleichsberechtigte Person Anspruch auf Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat oder, wenn sie einem solchen System nicht angehört, in der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt hätte.

D. h., auch bei Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, bei denen im Versorgungsausgleich die interne Teilung anzuwenden ist, haben, auch wenn sie aufgrund einer vorgezogenen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, vor dem Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze erst dann einen Anspruch auf das aus dem Versorgungsausgleich übertragenden Anrecht, wenn die jeweiligen Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind.

3.

Der Beginn des Anspruches auf Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich übertragenden Anrecht hat nichts mit dem Zeitpunkt, in dem die ausgleichspflichtige Person in den Ruhestand tritt, zu tun. Der Beginn des Anspruches hängt allein davon ab, wann die ausgleichsberechtigte Person die jeweiligen persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei den Beamtinnen und Beamten der Länder findet derzeit nach § 16 VersAusglG die externe Teilung Anwendung, die restriktiv auszulegen ist. Der Bundesgesetzgeber hat es jedoch den Landesgesetzgebern freigestellt, für ihre Beamtinnen und Beamten die interne Teilung einzuführen (BT-Drucksache 16/10144, S. 128 zu Nr. 14).

Dieser Fall einer gesetzlich vorgesehenen externen Teilung muss so lange möglich bleiben, wie die zuständigen Versorgungsträger keine interne Lösung vorsehen. Aus Sicht des Versorgungsausgleichs ist es jedoch erstrebenswert, auch bei Beamtenversorgungen den Grundsatz der internen Teilung jedes Anrechtes umzusetzen (BT-Drucksache 16/10144, S. 59 zu § 16).

Über die näheren Gründe, welche für die zwingende Anwendung der internen Teilung sprechen würden, schweigt der Bundesgesetzgeber jedoch, sodass es hier unseres Erachtens nach an der Nachvollziehbarkeit für die Anwendung mangelt.

Bei der internen Teilung, wird durch Entscheidung des Familiengerichts bei dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenes Rechtsverhältnis begründet, indem ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts übertragen wird

(Stegmüller/Schmal/Bauer, Kommentar zum Beamtenversorgungsrecht des Bundes, Stand Januar 2026, Leihkauff, § 57, Ziff. 53).

Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, vollzieht der Versorgungsträger den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung (Stegmüller/Schmal/Bauer, a.a.O., Leihkauff, § 57, Ziff. 53).

Nach § 16 Abs. 1 VersAusglG sind bei einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis das bei dem jeweiligen Versorgungsträger bestehende Anrecht im Wege der externen Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen (Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg/Schubert, Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10. Auflage 2025, Recknagel, § 16, Rn. 3).

Für uns weist die externe Teilung im Hinblick auf die von öffentlichen Verwaltungen einzuhalten- den Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit folgende Vorteile auf:

Durch die Durchführung der externen Teilung kann die Begründung eines Anrechts bei der VAK insbesondere die Entstehung von Kleinstanrechten vermieden werden, weil die Abfindung in bestehende Versorgung fließt bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung gebündelt wird. Hierdurch werden die Kosten für die Verwaltung kleiner Anrechte vermieden (BT-Drucksache 16/10144, S. 58 zu § 14).

Wechselt bei der Durchführung der internen Teilung die ausgleichspflichtige Person zu einem späteren Zeitpunkt den Dienstherrn oder scheidet sie aus dem Beamtenverhältnis aus, bleibt der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person gegen den ursprünglichen Träger der Versorgungslast hiervon unberührt (BT-Drucksache 16/10144, S. 104 zu § 5 (Erstattungen). D.h. es bedarf einer Regelung nach § 225 SGB VI i.V.m. § 2 Versorgungsausgleicherstattungsverordnung analog, um der Erstattung von dem nun zuständigen Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person verlangen zu können.

Andernfalls würden hier finanzielle Einbußen bei den Versorgungskassen entstehen, für die kein Ausgleich vorhanden wäre. Auch diese zusätzlichen Erstattungen würden einen Mehraufwand und Mehrkosten der Verwaltung bedeuten, zumal für die bisherige Verfahrensweise ein Übergangsrecht geschaffen werden müsste, nach welchem die Fälle über Jahrzehnte hinweg noch betreut werden müssen.

Hiermit entstünde eine Doppelbelastung durch zwei nebeneinander zu betreuende Fachverfahren.

Schließlich ergeben sich für die ausgleichspflichtigen Beamtinnen und Beamten keine Nachteile durch die Durchführung der externen Teilung. § 1 VersAusglG ist sowohl im Rahmen der internen, als auch der externen Teilung anzuwenden.

Sinn und Zweck der Teilung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ist, der versorgungsausgleichsberechtigten Person ein eigenständiges Anrecht zu verschaffen (BVerfG Urt. vom 11.12.14 – 1BvR 1485/12). Dies führt bereits zu einem eigenständigen Anrecht, dass bei der Durchführung der externen Teilung lediglich in zwei verschiedenen Systemen (Rente nach dem SGB und Beamtenversorgung) erfolgt.

Der einzige wirkliche Vor- oder Nachteil für die ausgleichsberechtigten Beamtinnen und Beamten beim Wechsel von der externen auf die interne Teilung könnte dann eintreten, wenn die Dynamisierung der Anrechte in der Rentenversicherung wesentlich anders verläuft als in der Versorgung. Bei der externen Teilung erhöht sich das erworbene Anrecht entsprechend den allgemeinen Rentenerhöhungen, bei der internen Teilung hingegen entsprechend der Besoldungserhöhung.

Zusammenfassend ist aus unserer Sicht somit festzustellen, dass die Einführung der internen Teilung im Beamtenbereich für die Beamtinnen und Beamten zu keinen wirklichen Vorteilen führt, gleichzeitig aber auf die Versorgungsdienststellen durch die Mehrzahl der zu betreuenden Fälle ein erhöhter Verwaltungsaufwand mit entsprechenden Kosten zukommen würde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'N' followed by a long horizontal stroke that ends in a small upward tick.

Nils Lindemann

Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein